

Satzung

über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 24.05.2019 (aktuelle Fassung: I. Nachtrag mit Inkrafttreten zum 1. April 2021) folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige beschlossen:

§ 1 Verdienstausschlag

- (1) Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar Verdienstausschlag entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz von 15,00 € je Sitzung.
- (2) Hausfrauen*Hausmännern wird der Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne Nachweis gewährt.
- (3) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstausschlagpauschale findet nur für Sitzungen statt, die an Arbeitstagen zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden.
- (5) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstausschlagpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstausschlages verlangt werden (Einzelabrechnung). Der Ersatz des Verdienstausschlages ist in der Höhe auf 25,00 € pro Stunde und auf 100,00 € je Sitzungstag beschränkt.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt.
- (2) In der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 sind 50,00 € pauschalisierte Fahrtkosten und Parkkosten für die regelmäßig in Marburg stattfindenden mit dem Mandat zusammenhängenden Sitzungen enthalten. Sollte im Einzelfall ein höherer Aufwand entstehen, wird dieser nach Vorlage eines Nachweises erstattet.
- (3) Die Abrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Sie beträgt monatlich für

1.1	den*die Stadtverordnetenvorsteher*in	565,00 €
1.2	die Stellvertreter*innen des*der Stadtverordnetenvorsteher*in	395,00 €
1.3	die*den Vorsitzende*n des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses die übrigen Ausschussvorsitzenden	385,00 € 370,00 €
1.4	die Fraktionsvorsitzenden	435,00 €
1.5	die übrigen Stadtverordneten	305,00 €
1.6	die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder	450,00 €
1.7	die Ortsvorsteher*innen in den Stadtteilen	
	bis 300 Einwohner*innen	244,00 €
	von 301 bis 500 Einwohner*innen	301,00 €
	von 501 bis 750 Einwohner*innen	364,00 €
	von 751 bis 1000 Einwohner*innen	425,00 €
	von 1001 bis 2000 Einwohner*innen	486,00 €
	von 2001 bis 4000 Einwohner*innen	593,00 €
	über 4000 Einwohner*innen	873,00 €
1.8	die Stellvertreter*innen der Ortsvorsteher*innen und die Schriftführer*innen	50,00 €
1.9	die übrigen Ortsbeiratsmitglieder	30,00 €
1.10	die*den Vorsitzende*n des Ausländerbeirates	250,00 €;
	den weiteren Mitgliedern des Ausländerbeirates wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt.	
1.11	Den sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.10 nicht genannt sind, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gezahlt.	
1.12	Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige nach den Ziffern 1.1 bis 1.5 erhöhen sich jährlich um 2,50 €. Über diese automatische Erhöhung hat die Stadtverordnetenversammlung zu Beginn einer neuen Wahlperiode erneut zu beschließen.	
1.13	Für die Nutzung eines privaten Endgerätes im Rahmen des elektronischen (papierlosen) Sitzungsdienstes erhalten Stadtverordnete und Mitglieder des Magistrats eine um monatlich 15,00 € erhöhte Aufwandsentschädigung nach den Ziffern 1.1 bis 1.6.	

- 1.14 Die unter 1.1 bis 1.10 genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten auf Wunsch ein „Ticket für ehrenamtlich Tätige“, das zum Benutzen der öffentlichen Verkehrsmittel in der Universitätsstadt Marburg berechtigt. Das Ticket ist nicht übertragbar. Personen, die das Ticket nicht in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Ausgleich oder eine höhere Aufwandsentschädigung. Nutzer*innen des Tickets haben 30 % der Ticketkosten als Eigenanteil zu zahlen.
- 1.15 Ehrenamtlich Tätigen werden tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zum Betrag von 12,00 € pro Stunde erstattet.
- 1.16 Daneben erhalten die ehrenamtlich Tätigen – mit Ausnahme der sonstigen ehrenamtlich Tätigen nach Ziffer 1.11 –, die nicht nur vorübergehend schwerbehindert im Sinne § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – sind (Grad der Behinderung mindestens 50), den auf Grund ihrer Behinderung im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ersetzt, soweit nicht andere Kostenträger die Aufwendungen tragen.

Wenn die Gewährung der Aufwandsentschädigung zu einer Minderung des ansonsten zu erzielenden Einkommens führt, so vermindert sich die Aufwandsentschädigung um den für die Erzielung des sonstigen Einkommens schädlichen Betrag.

- (2) Bei Ortsvorsteher*innen ist für die Berechnung der Aufwandsentschädigung die Einwohner*innenzahl maßgebend, die von dem mit statistischen Aufgaben betrauten Fachdienst der Universitätsstadt Marburg für den vorletzten Quartalstermin vor Beginn der Wahl der Ortsbeiräte festgestellt wird.
- (3) Für das Ruhen der Aufwandsentschädigung gilt § 2 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister in der aktuell gültigen Fassung.
- (4) Nimmt ein*e ehrenamtlich Tätige*r mehrere Funktionen im Sinne der Ziffern 1.1 - 1.4 wahr (z. B. Ausschussvorsitzende*r und Fraktionsvorsitzende*r), so hat er*sie Anspruch auf den Grundbetrag nach Ziff. 1.5 und die jeweiligen Unterschiedsbeträge zu diesem für die verschiedenen Funktionen.

Nimmt ein*e ehrenamtlich Tätige*r mehrere Funktionen im Sinne der Ziffer 1.8 wahr (z. B. stellv. Ortsvorsteher*in und Schriftführer*in), so hat er*sie Anspruch auf den Grundbetrag nach Ziff. 1.9 und die jeweiligen Unterschiedsbeträge zu diesem für die verschiedenen Funktionen.

- (5) Die unter 1.1 bis 1.6 sowie unter 1.8 und 1.10 genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten zum Jahresende von der Universitätsstadt Marburg eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, in der die Höhe der im Jahr aufgrund dieser Satzung erhaltenen Zuwendungen aufgeführt ist. Sofern die ehrenamtlich Tätigen das unter Ziff. 1.14 genannte Ticket in Anspruch nehmen, ist hierfür ein geldwerter Vorteil einzusetzen, der sich nach der Höhe des Betrages bestimmt, den die Universitätsstadt Marburg für das „Ticket für ehrenamtlich Tätige“ aufwenden muss.

§ 4 Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

§ 5
Reisekostenentschädigung

Bei auswärtigen Dienstgeschäften erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem HRKG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg vom 18. Oktober 2001 in der Fassung des II. Nachtrages außer Kraft.

Marburg, den 29. Mai 2019

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 31. Mai 2019.
 2. I. Nachtrag, Änderung § 3 Abs. 1 Ziffern 1.1 bis 1.5 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Mai 2021, veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 5. Juni 2021, rückwirkend in Kraft getreten zum 1. April 2021.